

Verordnung

über das Halten von Hunden in der Stadt Bad Münster am Deister - Hundehaltungsverordnung - vom 08. Februar 2001 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 24. Juni 2004

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. Seite 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 08.02.2001 / 13.06.2002 / 24.06.2004 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister beschlossen:

§ 1

Hundehaltung und Hundeführung

- (1) Wer einen Hund hält oder mit der Beaufsichtigung eines Hundes beauftragt ist, hat zu verhindern, daß sich der Hund außerhalb eines berechtigt genutzten privaten Grundstücks oder einer Privatwohnung unbeaufsichtigt aufhält.
- (2) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, daß der Hund außerhalb eines berechtigt genutzten privaten Grundstücks oder einer Privatwohnung ausschließlich von Personen geführt wird, die geistig sowie körperlich jederzeit in der Lage sind, den Hund sicher zu beherrschen.
- (3) Wer einen Hund hält oder beaufsichtigt, hat zu verhindern, daß der Hund andere Personen oder Tiere gefährdet oder verletzt.
- (4) Hunde sind in folgenden Bereichen stets an einer höchstens 2 m langen reißfesten Leine bzw. Kette zu führen:
 - a) im Einzugsbereich von Straßenumzügen, Märkten, Versammlungen und Festen,
 - b) in Sportanlagen, Parks und Grünanlagen (hierzu zählt nicht das Straßenbegleitgrün), soweit sie für die Allgemeinheit freigegeben sind,
 - c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrs-Ordnung),
 - d) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrs-Ordnung).

Die Bestimmungen über den Leinenzwang in der Zeit vom 1.4. bis 15.7. jeden Jahres nach § 33 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) bleiben unberührt.

- (5) Hunde dürfen in folgenden Bereichen, soweit diese für die Allgemeinheit freigegeben sind, nicht mitgeführt werden:
- a) Kinderspiel- und Bolzplätze,
 - b) Freibäder,
 - c) Kindergärten und deren Außenanlagen,
 - d) Schulhöfe und sonstige Außenanlagen von Schulgrundstücken,
 - e) Friedhöfe.

§ 2 Kotverunreinigungen

- (1) Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder in einem der sonstigen nach § 1 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung genannten Bereiche führt, hat ein verschließbares Behältnis oder einen Beutel bei sich zu führen, in das oder den eine durch den Hund entstandene Kotverunreinigung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften vollständig aufzunehmen und zu entsorgen ist. Diese Reinigung geht der des Anliegers vor.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Bad Münster am Deister. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Ist eine Ausnahmeerlaubnis von den Bestimmungen nach § 1 Abs. 4 oder 5 dieser Verordnung erteilt worden, ist diese von der hundeführenden Person mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (4) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf dienstlich geführte Hunde der Bundes- und Landesbehörden und der Hilfsorganisationen.

- (5) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und 5 sowie des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Blindenführhunde, die von blinden Personen im Führgeschirr geführt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung nach
- a) § 1 Abs. 1 über den unbeaufsichtigten Aufenthalt eines Hundes,
 - b) § 1 Abs. 2 über das Führen eines Hundes durch geeignete Personen,
 - c) § 1 Abs. 3 über das Gefährden oder Verletzen durch einen Hund,
 - d) § 1 Abs. 4 über das Anleinen eines Hundes in den genannten Bereichen,
 - e) § 1 Abs. 5 über das Mitführen eines Hundes in den genannten Bereichen,
 - f) § 2 Abs. 1 über das Mitführen und Verwenden eines Behältnisses oder Beutels,
 - g) § 4 Abs. 3 über die Mitführ- und Vorzeigepflicht einer Ausnahmeerlaubnis zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Neuen Deister Zeitung in Kraft. *) **) ***)

Bad Münden, den 08.02.2001 / 13.06.2002 / 24.06.2004

Die Bürgermeisterin

*) Die Verordnung ist nach Veröffentlichung am 28.02.2001 in der Neuen Deister Zeitung am 01.03.2001 in Kraft getreten.

**) Die 1. Änderungsverordnung ist nach Veröffentlichung am 29.07.2002 in der Neuen Deister Zeitung am 30.07.2002 in Kraft getreten.

***) Die 2. Änderungsverordnung ist nach Veröffentlichung am 14.07.2004 in der Neuen Deister Zeitung am 15.07.2004 in Kraft getreten.